

# RS Vwgh 2005/9/6 2005/03/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2005

## Index

L71015 Mietwagengewerbe Taxigewerbe Fiakergewerbe

Platzfuhrwerksgewerbe Salzburg

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

GelVerkG 1996 §15 Abs1 Z6 idF 2002/I/032;

StVO 1960 §96 Abs4;

Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Slbg 1994 §34 Abs1;

Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Slbg 1994 §34 Abs2;

## Rechtssatz

Ziel des § 34 Abs 2 Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung ist es, einem vorübergehend gegebenen besonders hohen Bedarf an Taxifahrzeugen auf Grund einer Großveranstaltung ohne Erlassung einer - typischerweise für einen längeren Zeitraum geltenden - Standplatzverordnung entsprechen zu können, und dazu den Taxilenkern auch das Auffahren außerhalb von Standplätzen zu ermöglichen. Der reguläre Betrieb eines Flughafens - für den, umfassende auf längere Dauer angelegte Verkehrsorganisationsmaßnahmen sowohl in straßenpolizeilicher Hinsicht als auch durch Maßnahmen des Flugplatzhalters und Liegenschaftseigentümers getroffen werden - kann daher nicht als eine Großveranstaltung im Sinn des § 34 Abs 2 Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030076.X02

## Im RIS seit

04.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>